



Landschaftspflegerische Maßnahmen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit § 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Schutzmaßnahmen

Schutz des angrenzenden Waldes

Gemäß Karteneintrag ist der angrenzende Wald durch einen Schutzzaun oder sonstige Schutzeinrichtungen besonders zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Äste und Zweige, die sich im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zuschneiden. Der Rückschnitt ist auf den unmittelbar notwendigen Arbeitsbereich zu beschränken.

××××× Schutzzaun

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Grünflächen später wieder einzubauen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sind Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Schutz des Wasser

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

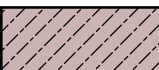
Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen


■ (M1) Pflanzung von großkronigen Laubbäumen; symbolische Darstellung

Zur landschaftlichen Aufwertung und Durchgrünung der Stellplätze ist im Bereich der Pflanzflächen mindestens alle 100 m² ein großkroniger Laubbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m über Grund. Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.


Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume	
Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, mit Ballen	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde


Städtebauliche Planung

 Gewerbegebiet - Zweckbestimmung Stellplätze max. überbaubare Fläche 3.550 m²

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Erhalt des Stieleichen-Hainbuchenwaldes)

Sonstige Planzeichen

 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 19 A "Rommelsdorf"

 Bereich der 6. Änderung


Projektvorhaben: **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19a - "Rommelsdorf/ Fa. Sarstedt- Stellplatzanlage", Gemeinde Nümbrecht**

Auftraggeber: **Der Bürgermeister Gemeinde Nümbrecht Hauptstraße 51588 Nümbrecht**

Entwurfsverfasser: **Günter Kursawe Dipl.-Ing. Landespflege BDLA**

Planinhalt: **Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen**

Maßstab: 1 : 1.000

 0 15 30 60 90 Meter

Datum: 02. Februar 2011

Geändert:



Dipl.- Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

